

Thiel, Eberhard

Article — Digitized Version

Zum internationalen Vergleich gesamtwirtschaftlicher Steuerquoten

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Thiel, Eberhard (1971) : Zum internationalen Vergleich gesamtwirtschaftlicher Steuerquoten, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 51, Iss. 6, pp. 312-316

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134274>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Zum internationalen Vergleich gesamtwirtschaftlicher Steuerquoten

Eberhard Thiel, Hamburg

Die Höhe und die Struktur ausländischer Steuereinnahmen erfreuen sich stets dann eines besonderen Interesses, wenn im eigenen Lande Steuererhöhungen anstehen und Vergleiche mit ausländischen Steuerbelastungen der eigenen Argumentation dienlich erscheinen. So ist auch in der BRD ein solcher Vergleich wieder aktuell geworden, da die bevorstehende Steuerreform zu einer Erhöhung der Steuereinnahmen führen dürfte. Die Unternehmungen und Haushalte des privaten Sektors gehen dabei von der Vermutung aus, daß eine höhere Steuerbelastung ihre Wettbewerbschancen oder ihre verfügbaren Einkommen im internationalen Vergleich negativ berühren wird.

Aber auch bei der Umlage zusätzlicher Lasten auf die Mitglieder internationaler Vereinigungen wird auf die Ausschöpfung der Steuerkraft der Mitgliedstaaten Bezug genommen. Die anstehenden Verhandlungen über die Verteilung der Rüstungsaufwendungen im Rahmen von Verteidigungsabkommen werden das ebenso zeigen wie die Überlegungen zur Aufteilung der Beiträge zu gemeinschaftlichen Investitions- oder Verwaltungsfonds der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften.

Fülle von Problemen

Für einen internationalen Vergleich der Steuereinnahmen steht eine Reihe von Methoden zur Verfügung. Formal recht einfach ist ein Vergleich der absoluten Steuereinnahmen oder der ein-

zelnen Steuerarten in den verschiedenen Staaten. Hier fehlt jedoch materiell weitgehend eine zuverlässige internationale Vergleichbarkeit, da die Währungsparitäten nur unzureichend und oftmals sehr verzerrt die Kaufkraftunterschiede der einzelnen Währungen wiedergeben. Auch die Verhältniszahlen, die die Steuereinnahmen auf die einzelnen Steuerpflichtigen oder die gesamte Bevölkerung beziehen, sind aus diesem Grunde nur von geringem Aussagewert. Man versucht daher, die Steuereinnahmen so zu anderen ökonomischen Größen in Beziehung zu setzen, daß eine Umrechnung auf eine Vergleichswährung überflüssig wird. In den meisten Diskussionen wird dafür ein Quotient verwendet, der als gesamtwirtschaftliche Steuerquote bezeichnet wird. Diese Verhältniszahl gibt die gesamten Steuereinnahmen in % des Bruttosozialproduktes an. Dieser jeweils auf ein Jahr bezogene Quotient ist durchaus geeignet, einige Informationen über die internationale Situation der Besteuerung zu geben, wirft aber eine Fülle von Problemen auf, die es verbietet, ihn als alleinigen und generellen Indikator bei Steuervergleichen anzuerkennen.

Wie bei den meisten internationalen Vergleichen tauchen auch hier zunächst einige rein statistisch-methodische Fragen auf. Zähler und Nenner dieser Quotienten müssen materiell in etwa vergleichbar gemacht werden. Das bedeutet hauptsächlich, daß klar abgegrenzt wird, was unter Steuereinnahmen verstanden werden soll, da man sich international in den Grundzügen über die Abgrenzung des Bruttosozialproduktes einig ist.

Methodische Fragen

Als Steuern werden zunächst einmal jene Einnahmen der Gebietskörperschaften angesehen, die durch eine fehlende spezielle Entgeltlichkeit charakterisiert sind. Damit sind alle jene Abgaben der Unternehmen und privaten Haushalte ge-

Eberhard Thiel, 39, Dr. rer. pol., Dipl.-Volkswirt, ist Leiter der Abteilung „Öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ im HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg. Daneben hat er einen Lehrauftrag an der Universität Hamburg.

meint, die zwangsweise den einzelnen Gebietskörperschaften zufließen. Gegenstand häufiger Fehlinterpretationen des genannten Quotienten ist die Behandlung der Träger von bestimmten Aufgaben, die der Staat ausgegliedert hat und deren Finanzierung höchst unterschiedlich geregelt ist. Bedeutsam ist hier besonders die Gruppe der Träger der Sozialversicherungen. In einigen Staaten laufen alle Einnahmen und Ausgaben für die soziale Sicherung über das Budget. In anderen Staaten werden nur Zuschüsse zu den Ausgaben der Sozialversicherungen gewährt, die im übrigen ihre Ausgaben außerhalb des Staats-etats abwickeln und eigene Einnahmen direkt über den Einzug von Beiträgen erhalten.

In den meisten Fällen werden die nationalen Steuerquoten zunächst nur für die Einnahmen der Gebietskörperschaften ermittelt. Um zu Vergleichswerten für die staatlichen Zwangseinnahmen zu gelangen, müssen jedoch die den Fonds direkt zufließenden Beiträge zur Sozialversicherung mit integriert werden. Ob befristete Steuerzuschläge mit gesetzlich fixierter Rückzahlungsverpflichtung, wie z. B. der Konjunkturzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in der BRD, mit zu diesen Einnahmen gerechnet werden, ist von Fall zu Fall zu überprüfen und hängt vom Untersuchungsgegenstand ab. Außer acht bleiben in der Regel die sonstigen Zwangsbeiträge, die an parafiskalische Institutionen abzuführen sind, wie z. B. die Kirchensteuer.

Wenn diese definitorischen Probleme auch beseitigt werden könnten, so bleiben dennoch die generellen Ungenauigkeiten bestehen, die bei internationalen Vergleichen auftreten. Dazu gehören neben den hier nur allgemein behandelten Abgrenzungsschwierigkeiten auch die Unterschiede in der zeitlichen Erfassung, die unterschiedlichen Grade der Vollständigkeit der erfaßten Beträge und Fragen der statistisch-technischen Aufbereitung. Die in der folgenden Tabelle erfaßten Werte müssen daher unter diesen generellen und speziellen Vorbehalten betrachtet werden. Einbezogen wurden die EWG-Staaten und einige westliche Industriestaaten. Eine Berücksichtigung der osteuropäischen Staaten würde wegen der unterschiedlichen Bedeutung der Steuern und der stark differierenden Stellung des staatlichen Etats im volkswirtschaftlichen Kreislauf zusätzliche Vergleichsprobleme aufwerfen.

Mittelpfad für die BRD

Der Vergleich soll sich zunächst auf jene Abgrenzung der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote erstrecken, die lediglich die Steuereinnahmen der Gebietskörperschaften in % des Bruttosozialproduktes ausdrückt. Als Vergleichsjahr wurde das

Jahr 1969 gewählt. Bei den sechs EWG-Staaten ist mit Ausnahme von Luxemburg mit 21,6 eine nur geringe Variation um 24 festzustellen. Die vier anderen hier aufgeführten Staaten differieren stärker. Schweden und Großbritannien liegen über 30, wogegen die USA mit 25 dem EWG-Niveau entsprechen und die Schweiz mit nur 17 eine wesentlich niedrigere Quote aufweist. Es zeigt sich somit, daß im Jahre 1969 die BRD durchaus in der Mitte der relevanten und vergleichbaren Industriestaaten lag.

Bildet man für die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu den gesetzlichen Sozialversicherungen ebenfalls eine solche, auf das Bruttosozialprodukt bezogene Quote, so zeigt sich, daß die Niederlande, Italien und Frankreich im Rahmen der EWG die höchsten Quoten für Sozialversicherungsbeiträge aufweisen, während neben Großbritannien auch hier die USA und die Schweiz am unteren Ende der Skala liegen. Die BRD mit 9,6 weist in der EWG eine recht niedrige Quote auf, belegt aber im Vergleich zu allen hier betrachteten Staaten einen Mittelplatz.

Gesamtwirtschaftliche Steuerquote 1969

Staaten	in % des Bruttosozialprodukts		
	Steuern	Sozialversicherungsbeiträge	Steuern und Sozialversicherungsbeiträge insgesamt
BRD	24,2	9,6	33,8
Frankreich	24,6	12,1	36,7
Italien	23,5	13,2	36,7
Niederlande	24,7	13,9	38,6
Belgien	24,3	9,2	33,5
Luxemburg	21,6	11,1	32,7
USA	25,3	5,8	31,1
Großbritannien	30,1	5,2	35,3
Schweden	32,3	8,2	40,5
Schweiz (1968)	17,1	5,2	22,3

Quelle: Bundesministerium der Finanzen, Bonn: Informationsdienst zur Finanzpolitik des Auslands, Nr. 3/1970, S. 19.

Aggregiert man beide Quoten zu einer Steuer- und Sozialversicherungsquote für die beteiligten Volkswirtschaften, so ergibt sich folgendes Bild: An der Spitze der EWG-Staaten liegen dann die Niederlande mit 38,6, gefolgt von Frankreich und Italien, während die BRD, Belgien und Luxemburg Quoten zwischen 32,7 und 33,8 aufweisen. Bezieht man die übrigen Staaten mit ein, so ergibt sich, daß Großbritannien durchaus im Rahmen der EWG-Werte liegt, die USA etwas darunter, während Schweden mit 40,5 weit darüber liegt und die Schweiz mit 22 auch hier den unteren Platz der Vergleichsskala einnimmt.

Variation der Steuerquote

Ehe Überlegungen über die Aussagefähigkeit dieser Quotienten für die eingangs gestellten Fragen

angestellt werden können, muß auf eine störende Eigenschaft dieser Quotienten hingewiesen werden. Bei einem sich lediglich über wenige Jahre erstreckenden Vergleich der Steuer- und Sozialversicherungsquoten zeigt sich nämlich, daß die Reihenfolge der einzelnen Staaten keineswegs gleich bleibt. Die Steuerquote z. B. in der BRD hat sich innerhalb von wenigen Jahren erheblich verändert. Während vor 1965 für die isolierte Steuerquote Werte von 24 erreicht wurden, war durch die Steuersenkung 1965 nur noch ein Wert von 22,9 zu registrieren. Mehrere Jahre pendelte sie um 23, erreichte 1969 den hier angegebenen Wert von knapp über 24 und sank 1970 wieder auf 22,7.

Die Variation in den anderen Staaten war auch nicht gering. Zwar markierten Schweden und die Schweiz auch bei einem Vergleich der letzten Jahre den oberen und den unteren Punkt der Skala, die übrigen Staaten hatten jedoch fast alle Verschiebungen in der Reihenfolge hinzunehmen, was für die Jahre 1968 und 1969 besonders für die USA und Italien zutraf. Dabei ist naturgemäß die Variation in der Reihenfolge größer bei den isolierten Steuerquoten als bei den zusammengefaßten Steuer- und Sozialversicherungsquoten. Es zeigt sich somit, daß es wenig sinnvoll ist, eine auch nur mittelfristig gültige Reihenfolge der einzelnen Staaten in bezug auf ihre Steuerquote ermitteln zu wollen.

Reihe von Vorbehalten

Die Gründe für diese Variationen ergeben sich aus der Konstruktion dieses Quotienten. Eine Konstanz der nationalen Quoten hätte vorausgesetzt, daß die Zuwachsraten der Steuereinnahmen und des Bruttosozialproduktes gleich gewesen wären. Eine Konstanz in der internationalen Reihenfolge der Steuerquoten hätte überdies erfordert, daß die genannten Zuwachsraten für alle hier betrachteten Staaten gleich gewesen wären. Damit ist jedoch nur in Ausnahmefällen zu rechnen. Für die sich ergebenden Variationen ist einmal die international stark differierende Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes verantwortlich zu machen, andererseits haben sich auch die Steuereinnahmen aufgrund unterschiedlicher Einflußfaktoren sehr differenziert entwickelt. So gab es in den einzelnen Staaten in verschiedenen Richtungen wirksam werdende Steuerrechtsänderungen, die sowohl die Methoden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen als auch die Steuertarife betrafen. Außerdem haben sich die für die einzelnen Steuern relevanten Bemessungsgrundlagen unterschiedlich entwickelt. Erhebliche Differenzen treten auch auf bei Änderungen der Bestimmungen über die Vorauszahlungen der Steuern, wodurch ebenfalls kaum mit einer Konstanz des Quotien-

ten gerechnet werden kann. Hinzu kommen noch Modifizierungen in der Gesetzgebung über die Sozialversicherungen. Es zeichnet sich somit eine ganze Reihe von Vorbehalten ab, die eine direkte Verwendung dieser Quotienten als zuverlässige Indikatoren für das internationale und intertemporale Verhältnis von Steuereinnahmen zu Bruttosozialprodukt einschränken.

Indikator für die Steuerlast

Obgleich diese Einwände bekannt sind, werden dennoch sehr häufig solche Vergleiche durchgeführt und überdies von der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote als einem Indikator für die gesamtwirtschaftliche Steuerlast gesprochen („Steuerlastquote“). Daraus folgt dann auch meistens die Verwendung dieses Quotienten als internationaler Vergleichsmaßstab für die von den einzelnen Volkswirtschaften zu tragende Steuerlast.

Sicherlich wird der individuelle Entzugseffekt, der durch die Besteuerung der einzelnen Wirtschaftssubjekte entsteht, zunächst als Steuerbelastung empfunden. Hier hat diese Bezeichnung durchaus ihre Berechtigung. Diese Feststellung muß jedoch durch die Einbeziehung der Überwälzungsmöglichkeit modifiziert werden. Soweit die einzelnen Wirtschaftssubjekte die Steuerbelastung durch den Fiskus weiter- oder vorwälzen können, wird die Steuerbelastung des besteuerten Wirtschaftssubjekts entweder beseitigt oder vermindert.

Auch wenn es statistisch möglich wäre, diese Überwälzungsvorgänge transparent zu machen und die endgültige Steuerlastverteilung bei den einzelnen Individuen festzuteilen, wäre es doch sehr problematisch, eine Aggregation dieser individuellen Steuerlastquoten auf gesamtwirtschaftlicher Ebene ohne weiteres vorzunehmen oder die Steuereinnahmen dem Einkommen des privaten Sektors gegenüberzustellen. Erinnerung sei dabei nur an die Problematik der Behandlung der Steuerlast der Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und an die Besteuerung der völlig oder teilweise sich im Staatsbesitz befindlichen Unternehmungen, die ebenfalls in diesem Quotienten Berücksichtigung finden. Außerdem ist daran zu denken, daß in der gesamtwirtschaftlichen Steuerquote auch die Anteile des Staates bei der Erstellung und Verwendung des Bruttosozialproduktes und deren Besteuerung enthalten sind. Bei Beachtung dieser Problemkreise scheint es kaum möglich zu sein, überhaupt zu einer befriedigenden Definition einer gesamtwirtschaftlichen Steuerlastquote zu gelangen. Entsprechendes gilt für Aggregationen auf sektoraler oder regionaler Basis und erst recht für internationale Vergleiche.

Aus der Erkenntnis, daß weniger die gesamten Volkswirtschaften miteinander im internationalen Wettbewerb stehen, als einzelne Branchen oder noch zutreffender einzelne Unternehmungen, sind zahlreiche Bemühungen zu registrieren, die für einzelne Branchen relevanten Steuerarten zusammenzustellen und international zu vergleichen. Diese Versuche haben jedoch meistens die Überwälzungsproblematik nicht lösen können. Auch die Versuche, die Progressionszonen der einzelnen Steuertarife besonders im Bereich der Einkommensteuer miteinander zu vergleichen, führten nur zu ersten Anhaltspunkten über die vermeintliche Steuerbelastung der miteinander im Wettbewerb stehenden Teile der Volkswirtschaften. Eine Gleichheit der Überwälzungschancen in den einzelnen Staaten anzunehmen, scheint auch nicht zulässig zu sein. Es zeigt sich bei diesen Bemühungen, daß auch disaggregierte Steuerlastquoten nur äußerst schwierig ermittelt werden können und daß die gesamtwirtschaftlichen Steuerquoten keine befriedigenden Anhaltspunkte geben für die effektive Belastung der miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmungen oder Branchen.

Vor ähnlichen Schwierigkeiten sahen sich jene Ansätze, die die Steuerstruktur der einzelnen Volkswirtschaften miteinander vergleichen wollten. Sicherlich kann hier von einer größeren Konstanz der Relation von direkten zu indirekten Steuerarten ausgegangen werden, wenn man einmal sprunghafte Änderungen z. B. durch die Einführung oder Modifikation der Mehrwertsteuer in den einzelnen Staaten außer acht läßt. Die Unterscheidung in direkte und indirekte Steuern ist jedoch auch für Wettbewerbsvergleiche nur beschränkt zu verwenden, da von der unterschiedlichen Struktur der Steuereinnahmen nach den hierbei verwendeten Kriterien auch nur unvollkommen auf Überwälzungschancen geschlossen werden konnte.

Belastung durch den Staat ...

Angesichts dieser Bedenken gegen die bisher statistisch ermittelten gesamtwirtschaftlichen Steuerquoten und deren möglichen Modifizierungen durch andere staatliche Abgaben läßt es sich kaum vertreten, diesen Quotienten als Indikator für eine gesamtwirtschaftliche Steuerbelastung zu

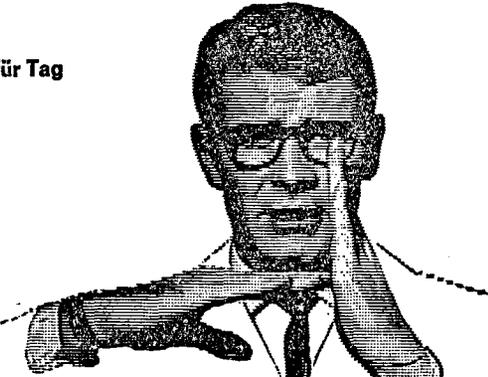
Buderus

Buderus schreibt Forschung ganz groß

Was ist der Name Buderus? Ein Versprechen! Denn hinter jedem Gerät, das diesen Namen trägt, steht ein Unternehmen von Rang. Es bürgt für Qualität. Für Wirtschaftlichkeit. Und für denkbar höchstes technisches Niveau. Das gilt natürlich auch für sämtliche Produkte, die Sie brauchen. Für alle, wie zum Beispiel: Heizkessel aus Guß und Stahl, Heizkörper, Kesselanlagen, Luftheizautomaten, Raumklimageräte, Öfen, Heizeinsätze, Warmluft-Automaten; Druckrohre und Formstücke, Abflußrohre, Kanalguß,

Badewannen, Sanitärguß, Industrie-, Maschinen- und Fahrzeugguß, Leichtmetallguß, Stahlfeinguß, Kunstguß; Stahlbeton-Schleuderrohre, Schleuderpreßbetonrohre, Spannbetonhohlplatten, Betonwerksteinplatten, Zemente, Putz- und Mauerbinder; Sondermaschinen, Einrichtungen, Apparatebau, Industrieanlagen. Buderus - dieser Name gibt Ihnen Sicherheit: Sie können nicht besser kaufen. Darum lohnt es sich für Sie, immer auf den Namen Buderus zu achten. Buderus - 633 Wetzlar - Postfach 201

Buderus - Ihr guter Partner Tag für Tag



verwenden. Dennoch ist auch bei den laufenden Diskussionen nicht zu übersehen, daß diese Steuerquoten im internationalen Vergleich darüber noch hinausgehend als Indikator für die Belastung der einzelnen Volkswirtschaften durch den Sektor Staat interpretiert werden. Diese Definition negiert jedoch erhebliche Zusammenhänge über die Bedeutung und die Stellung des Staatssektors im volkswirtschaftlichen Kreislauf. Diese Interpretation der Steuerquote als ein Politikum ersten Ranges übersieht, daß die Steuereinnahmen nur die eine Seite der Staatsaktivität darstellen. Wenn einmal von der staatlichen Kreditaufnahme abgesehen wird, so ist neben den Entzugseffekten, die bei den einzelnen privaten Wirtschaftssubjekten auftreten, das Augenmerk auf die Leistungsabgabe des staatlichen Sektors zu richten. Wenn es möglich wäre, individuell eine Steuerbelastungsquote zu ermitteln, die den Quotienten angeben müßte zwischen der bei dem einzelnen Wirtschaftssubjekt verbleibenden Steuerlast und dem individuellen Einkommen, dann müßten auch individuelle Leistungsabgabenquoten durch den Staat errechnet werden. Durch seine Ausgabentätigkeit wirkt der Staat wie ein Quasi-Produktionsfaktor und ermöglicht oder erleichtert die Aktivitäten des privaten Sektors.

... nicht unbedingt gegeben

Das gilt sowohl für den Unternehmungssektor, dessen Kosten und Erträge durch die staatliche Infrastrukturleistungen im weitesten Sinne berührt werden, als auch für die privaten Haushalte, deren Einkommensentstehung in bezug auf Niveau und langfristige Sicherung zum Teil erst durch die Staatsausgaben überhaupt gewährleistet wird. Auch Teile der Einkommensverwendung der privaten Haushalte sind von entsprechenden staatlichen Vorleistungen abhängig. Von einer hohen individuellen Steuerquote und erst recht von einer hohen gesamtwirtschaftlichen Steuerquote auf eine hohe Belastung durch den Sektor Staat schließen zu wollen, erscheint somit als schlechthin unzulässig. Erst wenn der Saldo zwischen individueller Steuerquote und individueller Leistungsabgabequote durch den Staat ein negatives Vorzeichen hätte, könnte man von einer individuellen Belastung durch den Sektor Staat für dieses Wirtschaftssubjekt sprechen.

Das gleiche gilt bei Aggregationen dieser Nettoeffekte auf sektoraler, regionaler oder gar gesamtwirtschaftlicher Ebene. Je nach Bewertung der staatlichen Ausgaben würde ein von Null unterschiedlicher gesamtwirtschaftlicher Nettoeffekt entstehen. Von einer Staatsbelastung zu sprechen,

wäre nur erlaubt, wenn eine gegebene Struktur der geschilderten Nettoeffekte im Widerspruch zu den propagierten staatlichen Zielen stünde oder wenn die staatlichen Ziele durch eine andere Verteilung der Nettoeffekte sinnvoller erreichbar wären. Es läuft somit schließlich auf eine Beurteilung der Beeinflussung der Faktorallokation durch den staatlichen Sektor hinaus. Erst wenn ein negatives Urteil über die Verwendung der vom Staat beanspruchten Produktionsfaktoren gefällt werden müßte, könnten auch Aussagen getroffen werden über eine tatsächliche Belastung durch den Staatssektor.

Keine Zielgröße der Finanzpolitik

Übertragen auf die hier interessierenden internationalen Vergleiche der Steuerquoten, scheint somit eine isolierte Bewertung dieses Quotienten kaum Aussagen zuzulassen über die eventuell die Wettbewerbsverhältnisse tangierende Staatstätigkeit. Auch in bezug auf die Stellung der privaten Haushalte müßte ein Vergleich der Staatsausgaben zwingend als Ergänzung hinzutreten. Außerdem müßte dazu ein Vergleich der auf Sektorebene disaggregierten Entzugs- und Leistungseffekte des Staates treten. Die im Zeitablauf schwankenden Quoten lassen aber auch hier an der Zuverlässigkeit solcher Orientierungsdaten zweifeln, abgesehen von den statistisch-methodischen Problemen.

Wenn nun schon die Steuerquote keineswegs mit einer Steuerbelastung gleichgesetzt und auch nicht mit einer Belastung der Volkswirtschaft durch den staatlichen Sektor verwechselt werden darf, so ist davor zu warnen, diese Steuerquote isoliert etwa zu einer Zielgröße nationaler Finanzpolitik zu machen oder im Rahmen von Integrationsvorhaben lediglich eine Angleichung dieser Quoten anzustreben. Die Steuerpolitik kann nur zusammen mit der Ausgabentätigkeit als sinnvolles Instrument zur Erreichung der wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Ziele eingesetzt werden.

Als Indikator für den Grad der Staatstätigkeit und somit als ein Hinweis auf die geltende Wirtschaftsordnung in einem Staat kann dagegen die gesamtwirtschaftliche Steuerquote durchaus Informationen liefern. Ebenso läßt sich damit ein erster Anhaltspunkt über die Größenordnung des dem Staat zur Verfügung stehenden Umverteilungsvolumens gewinnen. Keineswegs kann aber daraus auf die Richtung und Intensität der Umverteilungswirkungen geschlossen werden. Die gesamtwirtschaftliche Steuerquote eignet sich somit weder für die nationale noch für die internationale Finanzpolitik als Globalindikator.